

## Rezensionen

**Bassler, Karin:**

### **Finanzmanagement als Chance kirchlichen Lernens.**

Betriebswirtschaftliche und praktisch-theologische Analysen zu neuen Steuerungsinstrumenten der evangelischen Kirchen in Baden-Württemberg.

Reihe: Arbeiten zur Praktischen Theologie, Band 30

Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig 2006

309 S., ISBN 978-3-374-02429-2 (34,00 Euro)

Die seit den frühen 80er Jahren im anglo-amerikanischen Raum unter dem Stichwort „New Public Management“ (NPM) erfolgreiche betriebswirtschaftliche Modernisierung öffentlicher Verwaltung hat seit Anfang der 90er Jahre auch die deutsche Verwaltung – hierzulande unter dem Stichwort „Neues Steuerungsmodell“ (NSM) – erreicht. Im Kern stehen Überlegungen, die klassisch-bürokratische Verwaltung auf eine unternehmerische, kundenorientierte und in – teilweise künstlich geschaffenen – Wettbewerbsbedingungen stehende Verwaltung hin fort zu entwickeln. Nicht verwunderlich ist, dass die öffentlich-rechtlich verfassten kirchlichen Körperschaften nunmehr ebenfalls in Reformüberlegungen eintreten; haben sich doch vor allem die evangelischen Landeskirchen auch nach der Trennung von Staat und Kirche mit der Weimarer Reichsverfassung immer noch an staatliche Verwaltungsschemata angelehnt. Den evangelischen Landeskirchen Baden und Württemberg kommt das Verdienst zu, sich nicht nur intensiv mit solchen Überlegungen auseinanderzusetzen, sondern bereits seit Mitte der 90er Jahre umfangreiche Veränderungen vorgenommen zu haben.

Die mit den Überlegungen zum Neuen Steuerungsmodell verbundenen Fragestellungen sind nicht nur (kirchen-)rechtlicher und betriebswirtschaftlicher Natur. Die theologische Verantwortbarkeit, die Vereinbarkeit mit dem Bekenntnis und dem kirchlichen Auftrag selbst stehen in Rede. Die verdienstvolle juristische Würdigung des Neuen Steuerungsmodells der Evangelischen Landeskirche in Baden von *Steffen Rupp* (Verwaltungsmodernisierung in der Kirche, Frankfurt a. M. 2004, siehe hierzu KuR 2006, S. 95 f.) erfährt mit der hier vorzustellenden Arbeit von *Karin Bassler* „Finanzmanagement als Chance kirchlichen Lernens“ eine Erweiterung und Vertiefung. Zum einen erweitert *Bassler* den Blick über die Badische Landeskirche hinaus auf die Entwicklungen in der Württembergischen Landeskirche. Zum anderen ist die interdisziplinäre Untersuchung von *Bassler* eine betriebswirtschaftliche und praktisch-theologische Reflektion des Themas; auch nimmt sie anhand der Synodenprotokolle im Verhältnis zu *Rupp* deutlicher das Ringen um die richtige Lösung und stärker den Stand der praktischen Umsetzung der angestrebten Ziele in den Blick.

Die bei Professor *Jan Hermelink* angefertigte Göttinger Dissertationsschrift von *Karin Bassler* ist in sechs Kapitel unterteilt.

In der kurzen Einleitung (1. Kapitel) hebt *Bassler* zu Recht das Forschungsdesiderat der betriebswirtschaftlichen und theologischen Betrachtung landeskirchlichen Finanzmanagements hervor. Während die Interdisziplinarität der Theologie beispielsweise mit dem Recht, der Psychologie oder der Soziologie unumstritten ist, ist das Verhältnis zur Betriebswirtschaft in Wissenschaft und Praxis von Theologie und Kirche kontrovers und auch teilweise affektiv. Dabei könnte eine Vermittlung der ökonomischen und der theologischen Deutungsperspektive zu einem nachhaltigen Lern- und Veränderungsprozess in den Kirchen führen: Finanzmanagement als Chance kirchlichen Lernens.

Im zweiten Kapitel zeigt *Bassler* mit der Erläuterung des NPM-Konzepts den betriebswirtschaftlichen Bezugsrahmen der von ihr betrachteten Veränderungsprozesse in Baden und Württemberg auf. Der Abschnitt bietet vor allem für Nicht-Betriebswirte mit der kurzen und prägnanten Darstellung verschiedener Aspekte des NPM eine gelungene Einführung in das NPM überhaupt. Dabei erkennt die Verfasserin den gemeinsamen Kern der verschiedenen NPM-Ansätze im so genannten 3-E-Konzept

(Effectiveness, Efficiency, Economy). Werden mithin die richtigen Dinge getan, um das Ziel zu erreichen (Effektivität), werden die Dinge richtig getan, um möglichst wenig Ressourcen zu verbrauchen bzw. mit den Ressourcen möglichst viel zu erreichen (Effizienz) und werden die richtigen Dinge richtig getan (Wirtschaftlichkeit). Die *Verfasserin* geht weiterhin ein auf die theoretischen Reflektionen des NPM, die sie in der Neuen Institutionentheorie verortet, und die kritischen Einwände gegen die mit dem NPM beabsichtigte Ökonomisierung des öffentlichen Sektors. Weiterhin wird kurz die neue Steuerungsphilosophie anhand ihrer wesentlichen Instrumente der Darstellung des Ressourcenverbrauchs im Rechnungswesen (durch die Doppik oder m. E. auch mit Hilfe der erweiterten Kameralistik), die Kosten- und Leistungsrechnung, die Outputorientierung mit der Produktdefinition und Zielvereinbarung in einem Hauptkontrakt und die Überprüfung im Controlling dargestellt. Zu Recht betont die *Verfasserin* die mit einem solchen Paradigmenwechsel verbundenen Veränderungsanforderungen an die Organisationsstruktur und ihre Mitarbeiter.

Das dritte Kapitel ist das umfangreichste. Es versucht den Diskussions- und Veränderungsprozess in Baden und Württemberg vor allem anhand der Synodenprotokolle von 1993 bis 2003 durch Unterteilung in verschiedene Phasen nachzuzeichnen. An Gemeinsamkeiten zwischen den Landeskirchen erkennt die *Verfasserin* die Orientierung an den kommunalen Reformansätzen (NPM, Neues Steuerungsmodell, Speyerer Verfahren), die frühe Dezentralisierung und Budgetierungstendenz wie auch das erhebliche Beharrungsvermögen gegenüber den Reformen, das seinen Ausdruck in einem niedrigen Innovationstempo und „nicht enden wollenden Debatten um die Sprache, also die betriebswirtschaftliche Diktion,“ findet (139 ff, 154). Zu denken gibt der Befund von *Bassler*, dass die gegenseitige Wahrnehmung der beiden Landeskirchen teilweise zurückhaltend ist und deshalb die Reformansätze auch in wesentlichen Punkten differieren. Während Württemberg bereits alle Ebenen der Landeskirche im Blick hat, konzentriert sich Baden zunächst auf den Oberkirchenrat; Baden geht den Weg der erweiterten Kameralistik, dagegen stellt Württemberg auf den doppischen Rechnungsstil um, der allerdings aufgrund innerkirchlicher Konflikte hinter eine teure kamerale Oberfläche versteckt werden muss. Auch Baden ist nicht frei von additiven Lösungen, wenn es den Buchungsplan nicht durch das Haushaltsbuch ersetzt, sondern nur ergänzt. Zu Recht weist *Bassler* darauf hin, dass in der Kirche nicht einfach auf die Steuerungsphilosophie des Haushaltskontrakts zwischen Synode oder gar Verwaltung und Kirchenkreis und Kirchengemeinde zurückgegriffen werden kann. Die „geistliche“ Dimension der kirchlichen Körperschaften verlangt eine andere Art von Eigenverantwortung. Zum Systembruch im NPM-Ansatz wird dies allerdings, wenn die Dezentralisierung und Budgetierung anstelle der Inputsteuerung eine Leerstelle lässt, weil die Outputsteuerung „mangels gemeinsamer Zielsetzung nicht an ihre Stelle treten kann“ (157). *Bassler* tendiert hier zu einer Stärkung der Landessynode – ein fundamentales Problem des NPM-Veränderungsprozesses in kirchlichen Körperschaften hat sie damit zutreffend benannt.

Damit ist der Boden bereitet für die theologische Fragestellung des vierten Kapitels nach dem Kirchenverständnis dieses Veränderungsprozesses. Die theologische Vergewisserung wird innerhalb des Rahmens des Kirchenverständnisses bei Schleiermacher und Barth gesucht. An wesentlicher Differenz zwischen diesen beiden Theologen hebt *Bassler* hervor, dass Schleiermacher von einem allgemeinen Religionsbegriff ausgeht und damit die Kirche primär von außen in den Blick nimmt, dagegen Barths Theologie des Wortes sich gegen alle Ansätze natürlicher Theologie stellt (vgl. 173). Kontrovers dürften allerdings die Überlegungen *Basslers* sein, dass in Fortführung Schleiermachers die Kirche im Wettbewerb mit anderen Kirchen unter den Gesichtspunkten von Märkten (Missionsgebieten?), Nachfragern (Gläubigen), Nutzenentscheidungen der Konsumenten und effizienter und effektiver Bedürfnisbefriedigung zu betrachten sei (174 u. 191). Die *Verfasserin* will dabei auch Barth unter Heranziehung seiner Lichtelehre und seiner Schrift „Christengemeinde und Bürgergemeinde“ für das wirtschaftliche Denken und Handeln der Kirche öffnen. Mehr Zustimmung dürfte *Bassler* für ihre Feststellungen erhalten, dass Kirchenrecht lebendiges, also dynamisch bewegtes Recht ist (187) und innerhalb ihrer Steuerung als Organisation immer auch wirtschaftliche Denk- und Handlungsweisen ihren Ort haben (192). Ausgangspunkt der Kategorisierung der Kirchenverständnisse ist der dreischichtige Kirchenbegriff von (1) Grund und Auftrag bzw. *Evangelium* der Kirche, (2) *Gemeinde* als lebende Gemeinschaft bzw. Gestalt der Kirche und (3) *Ordnung* der Kirche. *Bassler* entwickelt hieraus vier Kategorien des Kirchenverständnisses, die ein unterschiedliches Steuerungsmodell von

Kirche bedingen. Die Kategorie des Kirchenverständnisses ergibt sich je nachdem, ob die Ordnungsebene als ihren eigenen Gesetzen folgend angesehen wird (Kategorie „Eigengesetzlichkeit“ in der Verantwortung von Juristen und Kaufleuten) oder zwischen der Gemeinde- und Ordnungsebene nicht unterschieden wird und anstelle von klaren Führungsstrukturen Aushandlungsprozesse in Netzwerken persönlicher Beziehungen erfolgen sollen (Kategorie „Geschwisterlichkeit“) oder umgekehrt die Gemeindeebene nur nachrangig berücksichtigt wird und die Kirche vor allem als zu führende Organisation betrachtet wird (Kategorie „Führung und Effizienz“). Während diese Kategorien jeweils defizitär sind, berücksichtigt nach *Bassler* die Kategorie „Haushalterschaft“ alle drei Ebenen.

Im fünften Kapitel zieht *Bassler* erneut die Synodenprotokolle heran, um dieses Mal das jeweils zugrunde liegende Kirchenverständnis einer der unterschiedlichen Kategorien zuzuordnen. Nicht allzu überraschend ist ihr Fazit, „dass es in der Praxis ein allen Kirche Leitenden und Gestaltenden und in ihr und für sie Handelnden *gemeinsames* Kirchenverständnis nicht gibt, aus dem Prioritäten und Posterioritäten unmittelbar abzuleiten wären“ (252). *Bassler* plädiert deshalb für einen offenen Prozess im Sinne eines organisatorischen Lernprozesses, bei dem in einem möglichst breit angelegten institutionalisierten Aushandlungs- und Entscheidungsprozess vorläufige, operationalisierbare Ziel festlegungen für die kirchliche Arbeit entwickelt werden (254).

Im abschließenden sechsten Kapitel ihrer Untersuchung fokussiert *Bassler* noch einmal auf den Veränderungsprozess des NPM als organisatorischen Lernprozess, den sie als Chance kirchlichen Lernens begreift.

Ohne Zweifel gelingt es *Bassler* als Theologin und Diplom-Kauffrau, den interdisziplinären Anforderungen ihres Themas gerecht zu werden. Aus Sicht der Betriebswirtschaft kritische Einsichten in den Reformprozess sind interessant herausgearbeitet. Dabei stößt sie auch auf das Kernproblem, dass der NPM-Ansatz nicht einfach auf die kirchliche Verwaltung übertragen werden kann. Richtig ist auch, dass die *Verfasserin* nicht der pragmatischen Auflösung des Grundkonflikts zwischen Theologie und Ökonomie durch die schlichte Trennung von Ziel- und Umsetzungsverantwortung im NPM folgt. Die Kirche kann ihre Ordnung eben nicht dem Belieben oder Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen Überzeugungen überlassen. Die Aufbereitung der Synodenprotokolle zeigt das Ringen der kirchlichen Organe um die adäquate Steuerung. Der Reformprozess ist vor allem ein Konflikt zwischen dem Partizipationsanspruch auf Gemeindeebene und dem Bestreben kirchenleitender Organe, effiziente Führungsprozesse einzuführen. Die Auswertung der Synodenprotokolle führt aber auch zu einer stofflastigen Aufbereitung des Untersuchungsgegenstandes. Der Praktiker in der kirchlichen Verwaltung hätte es begrüßt, wenn eine stärker betriebswirtschaftliche Analyse der in Baden und Württemberg entwickelten Instrumente im Blick auf weitere Optimierungspotenziale einer effektiveren und effizienteren kirchlichen Verwaltung erfolgt wäre, die wiederum einer kritischen theologischen Würdigung zuzuführen wären. Das zeigt aber mehr die weiteren Fragestellungen auf und ist kein Kritikpunkt an der Arbeit von *Bassler*, die den interdisziplinären Fragestellungen von Theologie und Betriebswirtschaft souverän und in sich schlüssig nachgegangen ist.

Oberkirchenrat Dr. iur. Dipl. Kfm. Jörg Antoine, Hannover

## Denkmalschutz und Denkmalpflege im kirchlichen Bereich

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 41)  
begründet von Joseph Krautscheidt und Heiner Marré  
herausgegeben von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnies  
Aschendorff Verlag, Münster 2007  
187 S., ISBN 978-3-402-04372-1 (34,80 Euro)

Das Verhältnis zwischen staatlicher und kirchlicher Denkmalpflege ist nicht frei von Spannungen. Die kirchlich-theologische Bedeutung eines Gebäudes kann anderen Regelungsmaßstäben unterliegen als denen, die der staatlichen Denkmalpflege als Hüterin und Sachwalterin kulturstaatlicher Verantwortung zu Gebote stehen. Kirchliche Bau- und Kunstdenkmäler vergegenwärtigen religiös-historischer Herkunft und prägen die Kulturlandschaft, sind aber gleichzeitig auch immer mehr als bloß ein Denkmal. Der Vater der deutschen Verwaltungsrechtswissenschaft, Otto Mayer, schreibt in seinem Klassiker Deutsches Verwaltungsrecht (Band II, 3. Aufl. 1924, S. 56 f.), daß das Kirchengebäude, „sein Besitz und Bestand selbst [...] schon Gottesdienst“ darstelle. Dem steht anscheinend das Wort des Apostels Paulus entgegen, daß Gott nicht in Tempeln wohnt, die von Menschenhand gemacht sind (vgl. Apg 7,48). Paulus mahnt die Gemeinde von Korinth vielmehr: „Denn Gottes Tempel ist heilig, und der seid ihr!“ (1 Kor 3,17).

200 Jahre nach der Säkularisation stehen aktuell nicht wenige Kirchengebäude vor der Profanierung und auch einer Umnutzung. War die Säkularisation eine obrigkeitlich-erzwungene Maßnahme, so sind die gegenwärtigen Entwidmungen keine Zwangsmaßnahmen, sondern eine von den Kirchen selbst getroffene Entscheidung, Kirchengebäude aufzugeben und anderen Nutzungsmöglichkeiten zuzuführen. Dies ist eine Situation, in der sich neue Konfliktfelder zeigen. Welche Bedeutung hat es, wenn ein Kirchengebäude profaniert wird, das als kulturgeschichtlich bedeutsames Kirchengebäude unter Denkmalschutz gestellt worden ist? Steht die ursprüngliche Nutzung einer neuen, anderen Verwendung entgegen? Welche kirchliche Verantwortung besteht für Sakralbauten, denen identitätsstiftende Bedeutung für das Weichbild eines örtlichen Gemeinwesens zukommt? Ein gegenläufiges Problem ist, kann ein Urheberrecht des Künstlers die liturgisch-zeitgemäße Änderung eines inneren Kirchengebäudes verhindern, so daß das Künstlerrecht über den religiös-liturgischen Bedürfnissen rangiert?

Es hat sich durchaus als Glücksfall erwiesen, daß die Essener Gespräche sich 2006 diesem einerseits sehr konkreten Themenbereich zugewandt haben, in dem sich aber auch paradigmatisch nicht wenige Grundsatzfragen des Staatskirchenrechts spiegeln. Der Sachbereich der kirchlichen Bau- und Kunstdenkmäler erfordert den mehrperspektivischen Zugang. Die Perspektive des Theologen ist ebenso von Bedeutung wie die des Denkmalpflegers oder des Rechtswissenschaftlers, um diesen Sektor sach- und sinnadäquat zu erfassen. Dies berücksichtigt der anzuzeigende Tagungsband in sehr ansprechender Weise.

Die Tagung eröffnete der weithin bekannte Theologe Klaus Berger mit einer Grundsatzprüfung zur „Theologie des Kirchenbaus“ (S. 7-20). Berger fächert seine theologisch-konzeptionellen Assoziationen in siebzehn Thesen aus. Für ihn ist die Theologie des Kirchenbaus Symbolkunde (These 1). In dem Kirchenbau wird das Heilige gegenständlich faßbar (These 2) und insofern besteht eine enge Wechselbeziehung zwischen Liturgie und Kirchenbau (These 3). Das Kirchengebäude steht aber nicht nur für sich selbst, sondern das Landschaftsbild wirkt sich auch auf dessen theologische Bedeutung aus (These 4), was sich gerade am Standort bedeutender Klöster zeige. Kirchen sind steingewordene Zeichenhandlungen (These 5), denen seit alters her apotropäischer, d.h. das Böse abwendender Charakter zukomme (These 6), wofür insbesondere die Glocken und das Glockengeläut als wesentlicher Bestandteil der Kirchengebäude stehen. Zwischen der architektonischen Entwicklung und der theologischen Nachdeutung besteht für Berger eine lebendige Wechselwirkung (These 7), so wie auch zwischen Symbolik und Typologie ein Zusammenspiel bestehe (These 8). Während nicht wenige Aspekte des Kirchenbaus aus der Synagoge übernommen worden sind, sei der Altar als absolute Mitte des Kirchengebäudes ein kirchensymbolisches Novum (These 9). Zwischen dem Fundament

und der Gemeinde meint Berger eine metaphorische Wechselbeziehung ausmachen zu können (These 10), so daß die Kirche als heiliger Raum keinen Gegensatz zur Gemeinde als dem heiligen Raum bilde, „sondern das eine stellt das andere schön dar“ (S. 17). Ungewöhnlich dürfte auf nicht Wenige die Perspektive wirken, daß Berger einen Zusammenhang zwischen dem christlichen Gottesdienst und den Engeln herstellt, weil die Schranke zwischen Himmel und Erde aufgehoben sei (These 11). Anhand der Vorhangsymbolik stellt Berger die Kirche als ein Instrument der Vereinigung von himmlischen und irdischem Gottesdienst dar (These 13). Für Diskussion sorgte die These 14, in der Berger die Unvereinbarkeit alttestamentlicher Typologie mit der Frauenordination konstatierte. Die wechselvolle Geschichte der Kirchensymbolik (These 15) führt Berger zur These 16, in der er die nachkonziliare Innengestaltung der Kirchengebäude als Zerstörung der eigenen kirchlichen Symbolwelt anprangert. Nachdem Berger kurz den reformierten Kirchenbau als besondere Form des protestantischen Kirchenbaus gestreift hat, beschließt er seine Überlegungen mit ein paar Erwägungen zur nachkirchlichen Nutzung von Kirchengebäuden (S. 20). Die prononcierten Thesen Berger stießen in der Diskussion auf teilweise sehr prinzipielle kritische Einwände. Hierbei standen die ekklesiologischen Aspekte – insbesondere die *Communio*-Theologie des Zweiten Vatikanums – im Vordergrund.

Der Landeskonservator und Direktor des Rheinischen Landesamts für Denkmalpflege, Udo Mainzer, ging in seinem Vortrag „Gemeinsam Werte erhalten: Kirche und Denkmalpflege“ (S. 45-57) auf die gemeinsamen Berührungspunkte und Verpflichtungen bei der Erhaltung des kulturellen Erbes ein, wie es sich in den Kirchengebäuden materialisiert. Mainzer sieht dabei eine seit langem bestehende Verpflichtung zwischen Staat und Kirche, die zu dem Auftrag führt, gemeinsam die kulturellen gesellschaftlichen Werte zu erhalten. Dem Erhaltungsauftrag komme gerade in Zeiten immer schnelleren Wandels stabilisierende, einen die Generationen übergreifenden Zusammenhang vermittelnde Funktion zu. Hierbei wurzelten die Kirchen als liturgische Orte in transzendenten Sphären und wiesen demnach über weltimmanente Beschränkungen hinaus. Die baukünstlerische Wirkung eines Kirchengebäudes besitze ortsbildbestimmenden Charakter und stelle selbst nicht nur einen volkswirtschaftlichen Wert dar, sondern sei selbst Kulturgut. Mainzer vertritt nachdrücklich die These, daß bei der Umnutzung denkmalgeschützter Kirchengebäude Phantasie gefragt sei und gerade auch ungewöhnliche, profane Nutzungen immer wieder Garant der substantiellen Erhaltung von Kirchengebäuden gewesen seien und demnach einen Abriß verhindert hätten. Schließlich postulierte Mainzer einen gemeinsamen Erhaltungsauftrag von Kirchengebäuden an Staat und Kirchen, wobei er klarstellte, daß in der Regel nur eine subsidiäre finanzielle Einstandspflicht des Staates bestehe.

Der langjährige Leiter der Bauabteilung im Erzbischöflichen Ordinariat Freiburg, Bernd Mathias Kremer, referierte anhand von im Tagungsband leider nicht abgebildeten Dias zum Thema „Kirchliche Denkmalpflege im Spannungsfeld von Bewahren und liturgischen Anforderungen“ (S. 61-88). Kremer konstatierte einen recht unbekümmerten Umgang mit historischen Bauten bis zum Historismus des 19. Jahrhunderts. Insofern spiegeln die Kirchenbauten teilweise sehr rigide Wandlungen des Kirchenbilds und Liturgieverständnisses wider. Aber die Phase des Historismus schützte die Kirchen nicht vor Eingriffen, weil nicht selten das nachmittelalterliche Kunsterbe zugunsten einer Nachempfindung mittelalterlicher Stile beseitigt worden sei. Während die liturgische Bewegung zu Beginn des 20. Jahrhunderts zeitgemäße Formen des Kirchenbaus begünstigte, stand in der unmittelbaren Nachkriegszeit die Rekonstruktion der ortsbildbestimmenden Kirchengebäude häufig im Vordergrund. Durchaus gleichzeitig kam es zu architektonisch bedeutenden Kirchneubauten, die Kremer als wesentlichen Beitrag zur Architekturentwicklung der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verstanden wissen will und die heute nicht selten selbst wieder unter Denkmalschutz stehen. Maßgeblicher Bezugspunkt ist für Kremer die Liturgie. Wie schon für seinen akademischen Lehrer Martin Heckel, sind für Kremer die Liturgie und das jeweilige Kirchenverständnis die wahren Bauherren der Kirchengebäude. Kremer tritt dem immer wieder gern aufgegriffenen Vorurteil entgegen, daß infolge des Zweiten Vatikanums und der Liturgiereform die Kirchen „beräumt“ worden seien. Seiner Ansicht nach beruht dies eher auf der mangelnden Anerkennung des Historismus als eigenem schützenswerten Baustil. Vehement tritt Kremer dafür ein, daß Denkmal- und Urheberrecht den Kirchen die heutige Form der Liturgie nicht verunmöglichen dürften. Mittlerweile hat das Urteil des BGH vom 19. März 2008 (Az. I ZR 166/05 – St. Gottfried) ihm prinzipiell recht gegeben. Gleichwohl haben die Kirchen auch der historischen Bedeutung ihrer Sakralbedeutung den entsprechenden Stellenwert einzuräumen,

da deren Stellenwert und Anerkennung gerade auf der Herstellung und Vergegenwärtigung von Traditionen beruhe. Kremer schließt liturgische oder künstlerische Neugestaltungen explizit nicht aus, solange und soweit die eine ästhetische Brücke zwischen Vergangenheit und Gegenwart schlagen, überhaupt auch einen gewissen Respekt vor dem Vergangenen wahren. Kremer schwebt letztlich eine praktische Konkordanz von Geschichte und Gegenwart vor, die sich der Zukunft gegenüber offen zeigt. In einem letzten Punkt geht Kremer noch auf die schwierigen Fragen bei der Aufgabe nicht mehr benötigter Kirchen ein. Bei der Bewältigung dieser Aufgabe sieht Kremer – mehr als der Landeskonservator Mainzer – den Staat als Förderer und Heger des kulturellen Erbes in der Pflicht. Der mögliche Untergang von Kirchengebäuden in den Ortsbildern wäre für Kremer ein unerträglicher Traditionsbruch.

Der Justitiar des Bistums Rottenburg-Stuttgart, Felix Hammer, ging in seinem abschließenden Vortrag unter dem Titel „Kulturstaatlicher Denkmalschutzauftrag und kirchliche Freiheit“ (S. 113-146) insbesondere auf die staatskirchenrechtlichen Aspekte des Tagungsthemas ein. Nach einer kurzen Vergegenwärtigung des wissenschaftlichen Diskussionstands beschreibt Hammer detailliert den Reichtum und die Vielfalt des kirchlichen Denkmalbestandes. Hammer weist darauf hin, daß der Schutz kirchlicher Denkmale keine ganz neue Aufgabe sei. Schon in Spätantike und Mittelalter seien entsprechende Maßnahmen erkennbar, wenngleich ein systematischer und historisch orientierter Denkmalschutz erst seit dem 19. Jahrhundert nachweisbar sei. Im einzelnen zeichnet Hammer die denkmalrechtlichen Rechtsquellen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts nach, bevor er sich dem kulturstaatlichen Denkmalschutzauftrag des Staates zuwendet und diesen ausgehend vom Völkerrecht über Staatszielbestimmungen und Gesetzgebungsaufträgen der (Landes-) Verfassungen darstellt. Da die kirchlichen Denkmale angesichts der christlich-kirchlichen Prägung des Landes ebenso zahlreich wie bedeutsam sind, stellt sich die Frage nach dem Verhältnis von kulturstaatlichem Erhaltungsanspruch und kirchlichen Gestaltungswünschen. Hammer analysiert dieses Spannungsfeld anhand der Religionsfreiheit, der Kunstfreiheit und der Eigentumsgarantie, die er sämtlich als verfassungsrechtliche Aktivposten zugunsten der Kirchen gegenüber staatlichen Denkmalschutzbestrebungen auffaßt. Angesichts einer sehr weiten Interpretation des Art. 4 Abs. 1 und 2 GG zieht Hammer anscheinend die verfassungsrechtliche Gewährleistung des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts nach Art. 140 GG/137 Abs. 3 WRV eher ergänzend heran. Zudem verweist Hammer noch auf staatskirchenvertragsrechtliche Regelungen zum Denkmalschutzrecht. Abschließend analysiert Hammer einzelne Spannungslagen im Denkmalrecht, wobei gerade Hammers Thesen von der Umnutzung bzw. Nutzungsaufgabe von Sakralbauten auf Widerspruch stießen, weil seiner Auffassung nach auch solche Nachfolgenutzungen von den Kirchen als Voreigentümerinnen hingenommen werden müßten, die ihnen „als dubios erscheinen mögen“. Im weiteren erörtert Hammer die Frage von Solardächern auf denkmalgeschützten Kirchen und den Aspekt zeitgenössischer Kunst in historisch bedeutsamen Räumen, wobei diese Gesichtspunkte in der nachfolgenden Diskussion durchaus kontrovers behandelt wurden. Im Grundsatz konvergiert Hammers Auffassung mit der von Kremer, da es auch ihm um eine verhältnismäßige Zuordnung von kirchlicher Freiheit und kulturstaatlichem Denkmalschutzauftrag geht, wobei sich jedoch zeigt, daß der gleiche rechtliche Ausgangspunkt in concreto trotzdem zu recht unterschiedlichen Bewertungen und Abwägungsergebnissen führen kann.

Seit alters her gibt es religiöse Orte, an denen der Gottesbezug in besonderer Weise intensiviert und erlebbar ist, wo das Göttliche das Irdische berührt (grundlegend zum Zusammenhang und zur Wechselwirkung Louis Bouyer, Liturgie und Architektur, 1993; sehr aufschlußreich auch der Sammelband Stammlinger/Sticher [Hrsg.], „Das Haus Gottes, das seid ihr selbst“: Mittelalterliches und barockes Kirchenverständnis im Spiegel der Kirchweihe, Berlin 2007). Welchen Herausforderungen sich diese theologisch-religiöse Legitimation unter gewandelten Umständen zu stellen hat, haben die Essener Gespräche verdeutlicht, Es hat sich gezeigt, daß das kulturelle Erbe aufgehoben werden muß. Eine Aufgabe, der beständig nachzukommen ist und die vielleicht auch neuer Antworten bedarf. „Zu hoffen bleibt, dass die einst nicht weniger die Allmacht Gottes als den Stolz der Stadtbürger symbolisierenden Kirchtürme in Zukunft nicht nur für das Ende einer Epoche stehen, welche unter anderem die kulturelle Blüte Europas hervorbrachte, sondern auch für etwas Neues“ (so Urs Hafner, Goteshäuser ohne Gläubige, NZZ vom 24. Dezember 2007).

*PD Dr. Ansgar Hense, Dresden/Bonn*

## Die Verfassungsordnung für Religion und Kirche in Anfechtung und Bewährung.

Essener Gespräche zum Thema Staat und Kirche (Band 42)  
begründet von Joseph Krautscheidt und Heiner Marré  
herausgegeben von Burkhard Kämper und Hans-Werner Thönnnes  
Aschendorff Verlag, Münster 2008  
182 S., ISBN 978-3-4021-0560-3 (32,80 Euro)

Die Essener Gespräche sind nicht nur die wichtigste Tagungsreihe zu staatskirchenrechtlichen Fragestellungen in Deutschland. Sie haben auch eine Schriftenreihe hervorgebracht, die formal aus bloßen Tagungsbänden besteht, in der Sache aber längst zu einer der wichtigsten Adressen für Abhandlungen zu demjenigen Teil der staatlichen Rechtsordnung geworden ist, der sich mit Religion beschäftigt. Das deutsche Staatskirchenrecht hat sich bewährt, wie die Herausgeber des neuen Bandes *Burkhard Kämper* und *Hans-Werner Thönnnes* gleich zu Beginn ihres Vorworts mit Recht betonen. Manche Verwerfung, zu der es in anderen Staaten gekommen ist, blieb Deutschland in jüngerer Zeit erspart. Deutschland hat den Preis dafür in früheren Zeiten seiner Geschichte gezahlt. In kaum einem anderen Land besteht (ungeachtet offen zu Tage liegender Meinungsunterschiede in Einzelfragen) ein für die Beteiligten ertragreicheres Verhältnis zwischen Staat und Religionsgemeinschaften als hierzulande, wo ein von kooperativer Unbefangenheit gekennzeichnetes Staatskirchenrecht den Menschen zugute kommt und ideologische Verhärtenungen weitgehend vermeidet. Aber auch und gerade Gutes muss sich immer neu beweisen. Dem deutschen Staatskirchenrecht werden dabei in jüngerer Zeit Probleme nachgesagt. Für sie steht zunächst der Begriff der gesellschaftlichen Säkularisierung. Aber auch die sog. Individualisierung, die Pluralisierung und die „Europäisierung“ des Staatskirchenrechts werden immer wieder angeführt. Vor diesem Hintergrund war es richtig und wichtig, dass sich die Essener Gespräche noch einmal ihrer Grundlagen vergewisserten. Nur so lässt sich die Frage beantworten, auf die der Essener Bischof Dr. *Felix Genn* die Thematik der Tagung zuspitzte, inwieweit sich die Verfassungsordnung für Religion und Kirche auch in der Anfechtung bewähren kann (S. 3). Dazu dienen drei Vorträge prominenter Redner:

Der Ratsvorsitzende der EKD und Bischof von Berlin-Brandenburg-Schlesische Oberlausitz *Wolfgang Huber* beleuchtete „Kirche und Verfassungsordnung“ in grundsätzlicher Weise und wickelte die Problemen nicht aus, verlangte aber im Hinblick auf die vielbeschworene Säkularisierung wie auch die Pluralisierung des gesellschaftlichen Lebens mit Recht eine differenzierte Betrachtungsweise. Er sieht den Schlüsselbegriff für das Verhältnis von Kirche und Verfassungsordnung in der Freiheit. Das deutsche Staatskirchenrecht ist in seiner zutreffenden Analyse Teil einer Verfassungsordnung, die Freiheit für alle ermöglicht (S. 14). Der Staat verdrängt das Religiöse hierzulande nicht aus dem öffentlichen Bereich. Er ist religiös neutral und akzeptiert zugleich die öffentliche Dimension von Religion. „Die besondere Bedeutung des deutschen Modells liegt gerade darin, dies beides miteinander zu verbinden.“ (S. 16) Die These von der Religion als Privatsache verweist *Huber* mit Recht in die Gedankenwelt des 19. Jahrhunderts. Aber er blickt – bei ihm nicht überraschend – nicht nur auf den Staat, sondern auch und gerade auf die Rolle der Kirchen in diesem System und fordert u.a., dass ihr gesellschaftliches Engagement stets als kirchliche Lebensäußerung erkennbar bleibt. Religiös begründete Parallelgesellschaften haben in seiner Konzeption keinen Platz. *Huber* bezeichnet sie zu Recht als „einen Nährboden des Fundamentalismus“ (S. 23). Die (inzwischen in den Vertrag von Lissabon übernommene) Regelung in Art. I-52 des gescheiterten Europäischen Verfassungsvertrages über einen Dialog der europäischen Institutionen mit den Religionsgemeinschaften sieht *Huber* zu Recht als Weiterführung der in Deutschland gewachsenen Verhältnisbestimmung von Kirche und Verfassungsordnung auf europäischer Ebene. In der Diskussion, die wie immer bei den Essener Gesprächen auf hohem wissenschaftlichen Niveau geführt wurde und in den Tagungsbänden immer im vollen Wortlaut dokumentiert wird, ertete *Huber* viel Zustimmung und konnte manches noch näher ausführen. Am Schluss dürfte sich für viele Tagungsteilnehmer die Einsicht eingestellt haben: Der Ratsvorsitzende der EKD schätzt das gegenwärtige Staatskirchenrecht und zeigt bis in die Einzelheiten weitreichenden juristischen Kenntnisreichtum. Das allein hätte als Ertrag der Tagung ausgereicht.

Der Direktor des Kirchenrechtlichen Instituts der Universität Bonn *Christian Waldhoff* ging im zweiten Vortrag der „Zukunft des Staatskirchenrechts“ nach. Freilich mochte er sich nicht auf verfassungspolitische Überlegungen einlassen, sondern sah in seinem Thema die Frage nach der „normativen und politischen Leistungsfähigkeit des deutschen staatskirchenrechtlichen Systems und damit seines grundgesetzlichen Normenbestandes in einer Zeit des Umbruchs“ (S. 58). Im einzelnen ging *Waldhoff* auf die zentralen Diskussionen um einen „Rückbau des vorbehaltlos gewährleisteten Grundrechts der Religionsfreiheit“ (S. 68), um „weltanschaulich-religiöse Neutralität des Staates zwischen hintergründiger Interpretationsleitlinie und absolut gesetzter Übernorm“ (S. 76) sowie den begrifflichen Streit um „Staatskirchenrecht versus Religionsverfassungsrecht“ (S. 80) ein. Mit Recht hält er das deutsche Staatskirchenrecht für stabil, wenn es entwicklungs offen angewendet wird. Mit vollem Recht, wenn auch entgegen der derzeit wohl h.M. spricht er sich für eine stärkere Unterscheidung von grundrechtlicher Religionsfreiheit nach Art. 4 GG und den mit Art. 140 GG inkorporierten institutionellen Vorschriften aus. Auch möchte *Waldhoff* mit guten Gründen Unterschiede im föderalen System Deutschlands stärker zulassen als die bisher gängige Sicht. Unter dem Strich sieht er für das deutsche Staatskirchenrecht gute Zukunftsperspektiven. Schon jetzt sei eine „Renaissance des Staatskirchenrechts“ erkennbar.

Schließlich ging der Richter des Bundesverfassungsgerichts *Udo Di Fabio* an die Basis. „Staat und Kirche: Christentum und Rechtskultur als Grundlage des Staatskirchenrechts“ – mit diesem Vortrag entfaltete er ein breites Tableau, das die kulturellen und (rechts-) historischen Fundamente des geltenden Staatskirchenrechts deutlich hervortreten ließ. Er ging zurück zum Begründer der Kanonistik *Gratian*, den *Di Fabio* sogar als „Stammvater der modernen Rechtswissenschaft“ bezeichnete (S. 133) und zeigte die Zusammenhänge zwischen kirchlichem und weltlichem Recht unter Hinweis auf eine große Zahl konkreter Normen und Rechtsgrundsätze auf. Dieser Vortrag hätte auch auf einer Tagung von Rechtshistorikern gehalten werden können. Allerdings begnügte sich *Di Fabio* nicht mit der Rechtsgeschichte. Ständig stellte er die Querverbindungen zwischen Vergangenheit und Gegenwart her. Deutlicher kann die „innere Beziehung zwischen lebendigem Christentum und Rechtskultur“, an die *Di Fabio* das Staatskirchenrecht bindet (S. 137), wohl kaum noch aufgezeigt werden. Auch die Diskussionen nach den Vorträgen von *Waldhoff* und *Di Fabio* ließen vieles noch einmal deutlich hervortreten und boten den Referenten Gelegenheit, einzelne Aspekte noch zu vertiefen. Mit vollem Recht stellte der - die Diskussionen wie immer mit einer konstruktiven Mischung von inhaltlicher Anregung und formaler Zurückhaltung lenkende - Tagungsleiter *Christian Starck* schließlich fest, dass die Zuhörer „ein sehr rundes Bild von der Bedeutung des Christentums für unsere Rechtskultur bekommen“ haben (S. 163). Die Dokumentation der außerordentlich ertragreichen Tagung im 42. Band der Schriftenreihe zu den Essener Gesprächen wird abgerundet durch umfangreiche Hinweise auf weitere Veröffentlichungen der Redner zu den Themen der Tagung, aber auch durch ein detailliertes Sachwortregister, ein Personenregister und ein Verzeichnis der Diskussionsredner. Mehr kann ein Tagungsband wirklich nicht bieten!

*Prof. Dr. Stefan Muckel, Universität zu Köln*